

**Dienstbarkeitszusicherungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

**Öffentliches Gut (Wege und Plätze),**

vertreten durch: Marktgemeinde Jenbach  
6200 Jenbach, Südtiroler Platz 2

als Eigentümer der Einlagezahl 123,  
Katastralgemeinde 87005 Jenbach,

im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt, einerseits  
und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b),**  
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, andererseits.

Die Rechte und Pflichten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG aus diesem Vertrag können auch vom jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7) wahrgenommen werden.

**I.**

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 1289/5, 1289/1 und 1347/5.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung des Grundeigentümers die vertragsgegenständlichen Kabel entlang der im beige geschlossenen Dienstbarkeitsplan rot strichpunktiert dargestellten Trasse zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material dem Grundeigentümer verbleibt oder auf Wunsch des Grundeigentümers von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch die jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass den jeweiligen Grundeigentümern bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, innerhalb eines Streifens von je 1 Meter beiderseits der Kabeltrasse - sollte der Abstand zwischen Grundgrenze und Kabeltrasse weniger als 1 Meter betragen, bis zur Grundgrenze - alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) vorzunehmen.

Vor Beginn von Erdarbeiten innerhalb des oben beschriebenen Grundstreifens - ausgenommen ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung - ist vom Grundeigentümer der jeweilige Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) zeitgerecht zu verständigen, sodass dieser eine Bauaufsicht stellen kann.

Den fachlichen Anordnungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Die Bauaufsicht erfolgt unentgeltlich.

Auskunft über die genaue Lage der Kabel erteilt der jeweilige Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH).

## II.

Die bei Ausübung des vertragsgegenständlichen Rechtes entstehenden Schäden hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu beheben oder auf Wunsch des Grundeigentümers angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

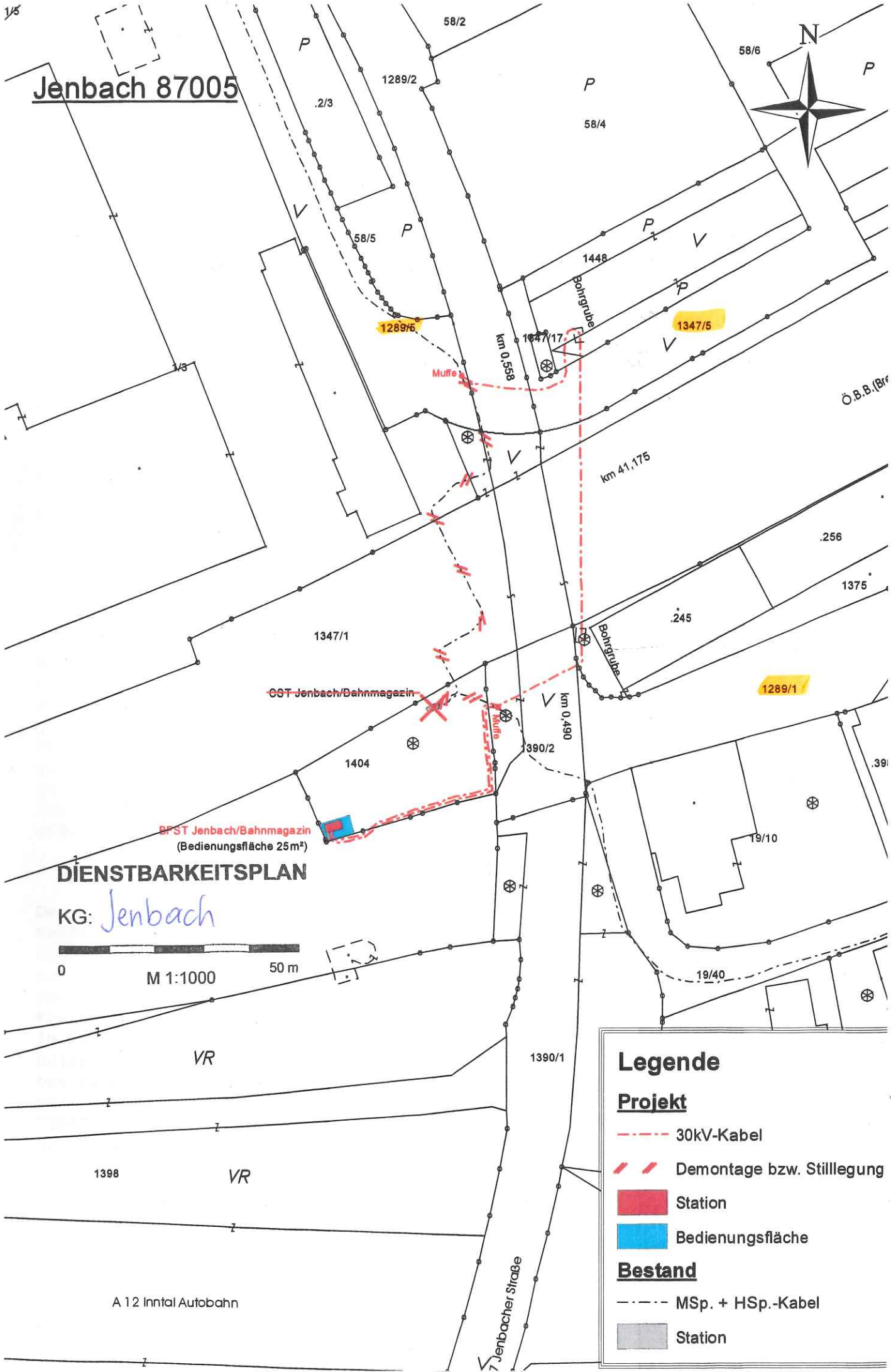
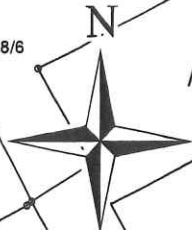
## III.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jedoch derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt.

Die Ausstellung von Freistellungs- und Löschungserklärungen hinsichtlich Grundstücksteilen, die von der Dienstbarkeit nicht berührt sind, erfolgt kostenlos durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

1/5

# Jenbach 87005



## DIENSTBARKEITSPLAN

KG: *Jenbach*

0 50 m  
M 1:1000

### Legende

#### Projekt

- - - 30kV-Kabel
- / / / Demontage bzw. Stilllegung
- Station
- Bedienungsfläche

#### Bestand

- MSp. + HSp.-Kabel
- Station

ich  
39)

## IV.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung des in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechtes dem Grundeigentümer einmalig

..... € 455,40 .....

..... + € 7,02 je qm Kehel .....

(inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer) als Entschädigung zu bezahlen.

Die vorstehende Entschädigung wurde einvernehmlich vor der Fertigung dieser Urkunde handschriftlich eingetragen.

Die Entschädigung wird binnen 30 Tagen nach rechtsgültiger Unterfertigung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (siehe Punkt V.) zur Zahlung fällig und ist von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an die vom Grundeigentümer gewünschte Zahlstelle zu überweisen.

Für die vereinbarte Entschädigung wird Wertbeständigkeit auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Index VPI 2020 vereinbart. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, tritt an dessen Stelle der entsprechende Ersatzindex. Als Berechnungsgrundlage wird der drei Monate vor Unterfertigung dieses Dienstbarkeitszusicherungsvertrages durch den Grundeigentümer gültige Monatsindex bzw. die drei Monate vor dem Auszahlungszeitpunkt verlautbarte Indexzahl herangezogen. Veränderungen des Index von unter 5 % bleiben bei der Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt.

## V.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundflächen vor Verbücherung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verpflichtet sich der Grundeigentümer, diesen Vertrag den Rechtsnachfolgern zu überbinden, widrigenfalls der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gegenüber der Vertragspartei Regressansprüche zustehen.

## VI.

Sollte mit den Bauarbeiten an der gegenständlichen Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab einseitiger Unterfertigung dieses Vertrages durch den Grundeigentümer begonnen werden, gilt mit dem Ablauf dieser Frist der Vertrag als einvernehmlich gelöst. In diesem Fall hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kein Entgelt zu leisten.

## VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass - auch über nur einseitiges Ansuchen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - im **Grundbuch 87005 Jenbach** die Einverleibung

der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in

**EZ 123** in **Gst 1289/5, 1289/1, 1347/5**

gemäß Punkt I. dieses Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) bewilligt werde.

## VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwahrt wird. Der Grundeigentümer erhält eine Vertragskopie ausgefolgt. Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG finden sich im Informationsblatt Datenschutz unter [www.tiwag.at/datenschutz](http://www.tiwag.at/datenschutz). Auf Anfrage wird das Informationsblatt auch zugesandt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Marktgemeinde Jenbach  
für Öffentliches Gut (Wege und Plätze)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Jenbach

---

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 4. Februar 2026

---

---

**1. Müllabfuhrordnung**

---

**1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 03.02.2026 über die  
Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Jenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
- a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

**§ 3**

**Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jenbach.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof in der Austraße 7 zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke:
  - Achenseestraße 95
  - Auf der Ebnet 1 und 2
  - Auhof 1
  - Kasbach 7, 7a, 8, 11, 12
  - Alphütte 10 „Weißenbachalm“
  - Liegenschaft in EZ 256, KG 87005 Jenbach, bestehend aus Gst .385 „Weißenbachhütte“
  - Austraße 25
  - Tiwagstraße 6, 16

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zum Recyclinghof zu verbringen.

- (3) Die Sammelinseln befinden sich im Bereich von
  - Hubersiedlung 29
  - Herbert-von-Pichler-Straße 5a (Kolpingheim)
  - Norbert-Pfretschners-Straße 8c
  - Haserbichl 11
  - Josef-Sattler-Straße 1 (Mittelschule)
  - Schießstandstraße 4 (Reitlingerpark)
  - Nikolaus-Pfeifauf-Straße 32
  - Austraße 1 (Zillertalbahnhof)
  - Austraße 7 (Recyclinghof)

#### § 4

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmülltonne schwarz, fahrbar mit Identifikationschip, 140 Liter, 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter schwarz, fahrbar mit Identifikationschip, 1.100 Liter
- c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biotonne) grün, fahrbar mit Identifikationschip, 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter
- d) Restmülltonne als geförderte Windeltonne schwarz, fahrbar mit Identifikationschip, 140 Liter, 240 Liter

(2) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf für die nachfolgenden Grundstücke („Bergtour-Sonderzone“) nur in 60-Liter-Säcken für Restmüll bzw. 10-Liter-Säcken für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biosäcke) erfolgen, welche von der Gemeinde ausgegeben werden und jährlich beim Recyclinghof abzuholen sind:

- Burgeck 2, 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16;
- Birkenwald 13, 14;
- Dr.-Neuner-Weg 2, 3, 5;

Josef-Mühlbacher-Straße 2, 2a, 3;

Kasbach 9, 9a;

Mitterweg 1, 2, 3, 4;

Prof.-Tusch-Straße 8, 9, 10, 10a;

Sieglstraße 8, 9, 10, 12, 13, 14;

(3) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll 25 kg Kilogramm pro Jahr und Einwohner
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 30 kg Kilogramm pro Jahr und Einwohner

(4) Die mit einem Identifikationschip ausgestatteten Behältnisse werden dem Grundstückseigentümer seitens der Gemeinde gegen Verrechnung des Selbstkostenpreises zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von anderen Behältnissen ist nicht zulässig.

(5) Die Behältnisse werden wie folgt abgeholt:

- a) Restmüll 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr. Eine Ausnahme gilt für Objekte mit einem bereits registrierten Restmüllbehältnis, bei dem eine wöchentliche Entleerung vereinbart wurde.
- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wöchentlich, wobei Garten- und Parkabfälle nicht abgeholt werden. Diese sind vom jeweiligen Besitzer selbständig zum Recyclinghof zu verbringen oder einer entsprechenden Kompostierung zuzuführen. Für die Bergtour-Sonderzone gilt ein besonderer Abholrhythmus, welcher im Abfuhrkalender der Marktgemeinde Jenbach jährlich festgelegt wird und auf der digitalen Amtstafel kundgemacht wird.

(6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, laut Abfuhrplan der Gemeinde am vorgesehenen Abfuhrtag zeitgerecht am Straßenrand bzw. unmittelbar an der Grundstücksgrenze (bspw. in Hofeinfahren) so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- d) der öffentliche Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird

(7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

(8) Die Anzahl der zu verwendenden Behältnisse wird grundsätzlich wie folgt bestimmt:

- a) für Wohngebäude
  1. mit bis zu 3 Haushalten min. eine Restmülltonne 140 Liter und eine Biotonne 60 Liter
  2. mit mehr als 3 Haushalten min. eine Restmülltonne 240 Liter und eine Biotonne 120 Liter
  3. mit mehr als 9 Haushalten min. eine Restmülltonne 1.100 Liter und eine Biotonne 240 Liter

b) für Betriebsgebäude

ist die Anzahl nach Art des Betriebes und der allenfalls vorhandenen gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung festzulegen. Dazu ist nach Antragstellung durch den Betriebsinhaber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Jenbach abzuschließen.

Hievon ausgenommen sind die Grundstücke gemäß Abs 2 (Bergtour-Sonderzone).

(9) Die Vorschreibung der Mindestabgabemenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten teilweise bzw. ganzjährig auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- b) vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine ordnungsgemäße Verbringung bzw. Verwertung der Abfälle nachgewiesen wird (beispielsweise Gemeinschaftskompostierung, besondere Mitbenützungsregelungen etc.).

(10) Für die Restmülltonne als geförderte Windeltonne sind die Bestimmungen zur Restmülltonne dieses Paragraphen, mit Ausnahme von Abs 3 und Abs 8, sinngemäß anzuwenden.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann zu den auf der digitalen Amtstafel kundgemachten Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Marktgemeinde Jenbach, Austraße 7, abgegeben werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle, Textilien sowie Park- und Gartenabfälle dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas:

- a) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den seitens der Marktgemeinde festzulegenden Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
- b) In die Altglasbehälter dürfen nur Glasverpackungen eingebracht werden. Nicht eingebracht werden darf Flachglas, wie Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.
- c) Flachglas ist am Recyclinghof in die vorgesehenen Behältnisse einzubringen. Flachglas muss bei Abgabe sortenrein abgegeben werden. Fensterrahmen und dergleichen sind vorher zu entfernen.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

- a) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen oder werden seitens der Marktgemeinde im gelben Sack oder in der gelben Tonne mit grünem Korpus und gelben Deckel als Hausabholung gesammelt.
- b) Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.
- c) Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Styroporverpackungen etc.

(4) Styroporverpackungen:

Styroporverpackungen sind beim Recyclinghof in die vorgesehenen Behältnisse gesammelt einzubringen. Darunter fallen nicht Bau- und Dämmstoffe wie EPS oder XPS Platten oder Abfallstücke davon.

(5) Altpapier und Kartonagen:

- a) Altpapier und Kartonagen sind bei den seitens der Marktgemeinde festzulegenden Sammelinseln, in den vorgesehenen Containern grüner Korpus und roter Deckel als Hausabholung oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- b) Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(6) Alteisen:

Alteisen ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Alteisen gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Alteisen gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(7) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(8) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(9) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(10) Altholz:

- a) Altholz ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- b) Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.
- c) Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, Katzenstreu jeder Art, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste und dergleichen sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle als Garten- und Parkabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder auf eigenem Grund zu kompostieren. Solche Abfälle dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Abfuhrkalender**

(1) Die Entleerung/Abholung der Müllbehälter bzw. Müllsäcke erfolgt nach einem jährlich von der Marktgemeinde Jenbach zu erstellenden Abfuhrkalender, der im Gemeindeamt erhältlich ist und auf der digitalen Amtstafel kundgemacht wird.

(2) Der Zeitpunkt der Müllabfuhr wird so festgelegt, dass die bereitzustellenden Behältnisse jedenfalls bis spätestens 06:00 Uhr am Morgen des Abholtages bereitzustellen sind.

(3) Kann die Abholung bzw. Entleerung der Behältnisse aus dem Verschulden des Abfallbesitzers oder dessen Beauftragen nicht durchgeführt werden, so wird diese erst zum nächsten, im Abfuhrkalender festgelegten Termin, durchgeführt.

## **§ 10**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.3.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 19.5.2020, kundgemacht vom 22.5.2020 bis 8.6.2020, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Dietmar Wallner**

**An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach**

**Antrag**

Im Zuge der geplanten Errichtung der neuen Volksschule wird beantragt, in die weitere Planung zusätzlich eine große Turn- bzw. Mehrzweck- und Veranstaltungshalle aufzunehmen. Diese Halle soll neben einer Tribüne auch entsprechende Nebenräume für Bewirtung und Vereinsnutzung beinhalten.

Zahlreiche Vereine in unserer Gemeinde – darunter Sportvereine wie Judo, Fußball und weitere – sind dringend auf geeignete Hallenkapazitäten angewiesen. Derzeit sind diese Vereine gezwungen, auf Hallen in benachbarten Ortsteilen oder Gemeinden auszuweichen. Dort stehen jedoch häufig nur eingeschränkte Zeitfenster zur Verfügung, sodass ein geregelter Trainings- und Veranstaltungsbetrieb oft nicht möglich ist.

Zusätzlich stellen die anfallenden Mietkosten für externe Hallen für viele Vereine eine erhebliche finanzielle Belastung dar, die langfristig kaum mehr zu bewältigen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass bei externen Veranstaltungsorten eine Bewirtung durch die Vereine selbst häufig untersagt ist, wodurch wichtige Einnahmequellen zur Finanzierung des Vereinsbetriebs wegfallen.

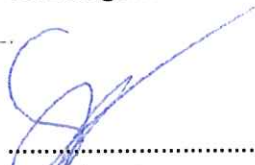
Eine große, multifunktionale Turn- und Veranstaltungshalle am Standort der neuen Volksschule würde nicht nur den schulischen Bedarf optimal abdecken, sondern auch einen erheblichen Mehrwert für das Vereinsleben, den Sport sowie für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen in der Gemeinde schaffen. Durch die Mitnutzung außerhalb der Schulzeiten könnten Synergien genutzt und die Infrastruktur nachhaltig und effizient eingesetzt werden.

Auch die Neue Mittelschule mit sportlichem Schwerpunkt verfügt aktuell über keine Turnhalle, die den Anforderungen eines zeitgemäßen und intensiven Sportunterrichts gerecht wird. Eine entsprechende Infrastruktur am Standort der neuen Volksschule könnte daher nicht nur den Bedarf der Volksschule selbst, sondern auch jenen der Mittelschule sinnvoll abdecken.

Mit Blick auf die geplante Weiterentwicklung in Richtung Ganztagschule bietet eine große, multifunktionale Turn- und Veranstaltungshalle zudem die Möglichkeit, Vereinsarbeit und sportliche Angebote verstärkt in den Nachmittagsbereich zu verlagern. So könnten schulische und außerschulische Aktivitäten besser miteinander verknüpft und vorhandene Ressourcen effizient genutzt werden – vorausgesetzt, die notwendige Infrastruktur steht zur Verfügung.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, die Errichtung einer entsprechend ausgestatteten Turn- bzw. Veranstaltungshalle mit Tribüne und Bewirtungsräumen in die weitere Planung der neuen Volksschule aufzunehmen und die dafür notwendigen konzeptionellen und finanziellen Voraussetzungen zu prüfen.

Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 3. Februar 2026 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 3. August 2026 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.



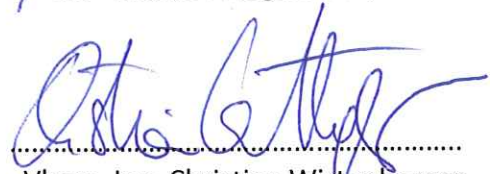
GR Lukas Dornauer



GR<sup>in</sup> Melanie Nogalo MA, BEd



GR<sup>in</sup> Tamara Schwaiger



Vbgm. Ing. Christian Wirtenberger



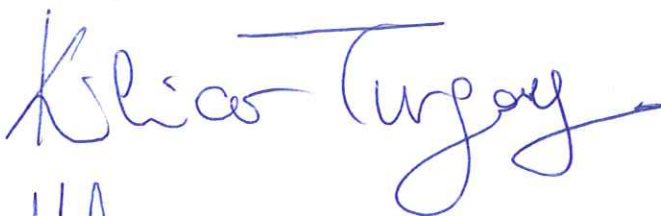
GR Mag. Martin Wenard, BEd



BEd Stefan Wallner




Kevin Ladstätter  
NEOS Senbach



Tobias Turgay



Royce Dorich



ALEXANDER BAUMANN



I. Weber





ANTRAG 17/2022-2028 SPÖ

Jenbach, 03. Februar 2025

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Am Veiteler Bichl besteht seit Jahrzehnten ein Schlepplift. Dieser ist jedoch seit Jahren kaum mehr nutzbar. Aufgrund der Südwestlage des Hanges ist das Gebiet ab Mittag bis zum Sonnenuntergang direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt deutlich, dass ein Liftbetrieb wegen fehlender Schneesicherheit zunehmend und auf absehbare Zeit dauerhaft, nicht mehr möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund stellt die Fraktion der SPÖ Jenbach folgenden

### ANTRAG:

Es soll geprüft werden, ob der bestehende Schlepplift zum Rofnerfeld verlegt werden kann. Dazu sind entsprechende Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümer:innen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang soll auch die seit langem bestehende Zufahrtsproblematik zur Rodelbahn nachhaltig und endgültig geklärt werden.

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger

GR<sup>in</sup> Melanie Nogalo MA, BEd

GR Werner Knapp

TAMARA SCHWAIGER

GR Mag. Martin Wernard BEd